

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1967	Nummer 76
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2106	18. 4. 1967	RdErl. d. Innenministers Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen	738

I.**2106****Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1967 —
I C 3/41.62/43.18/43.336

I.**Allgemeines**

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18. April 1961 (Gesetz v. 6. August 1964 — BGBl. II S. 957) — im folgenden abgekürzt: WUD —, das am 11. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe anderer Staaten in Kraft getreten ist (vgl. Bekanntmachungen v. 13. Februar 1965 — BGBl. II S. 147 —, v. 23. August 1965 — BGBl. II S. 1168 — u. v. 29. November 1965 — BGBl. II S. 1632 —, v. 29. März 1966 — BGBl. II S. 217 —, v. 29. Juni 1966 — BGBl. II S. 596 — u. v. 26. August 1966 — BGBl. II S. 859) auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung oder deutscher innerstaatlicher Vorschriften genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und ausländischer Handelsvertreter sowie Angehörige internationaler Organisationen bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Sie unterliegen zwar grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung, können jedoch — soweit es sich um Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt — im allgemeinen nicht mit Zwangsmaßnahmen zur Beachtung der für sie in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze angehalten werden.

II.**Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen****A.**

Vorrechte und Befreiungen genießen die Diplomaten und die in der Verwaltungspraxis gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen ausländischen Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen ausländischen Staat repräsentiert.

Hierzu gehören

1. a) ausländische Staatsoberhäupter, bei Besuchen auch die sie begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge. (Die Angehörigen ausländischer Staatoberhäupter genießen im übrigen keine Vorrechte und Befreiungen, z. B. nicht der Sohn eines Staatspräsidenten, der in der Bundesrepublik studiert);
- b) Chefs und Minister ausländischer Regierungen bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge.
2. a) die Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen, der Apostolischen Nuntiatur, der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger (ausgewiesen durch roten Diplomatausweis);
- b) Mitglieder des diplomatischen Personals, nämlich die Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften und Gesandtschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschafts- und Gesandtschaftsseelsorger und -ärzte (Diplomaten) (ausgewiesen durch roten Diplomatausweis);
- c) Familienmitglieder der unter Buchst. a) und b) genannten Personen, die in deren Haushalt leben und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch roten Diplomatausweis);

3. die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen, z. B. das im Kanzleidienst tätige Personal — Kanzleisekretäre, Archivare, Kanzlisten, Dolmetscher, Chiffreträger, Stenotypistinnen, Amtsgehilfen, Pförtner, Kraftfahrer (Geschäftspersonal) — sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, soweit die Entsendestaaten dem WUD beigetreten sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);

4. die Bediensteten der unter Nr. 2 genannten Personen, wie Hausangestellte, persönliche Dienerschaft, Lehrer, Erzieher, Fahrer und dergleichen, soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);

5. die Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Staatschiffe und -luftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der deutschen Behörden in geschlossenen Abteilungen an Land befinden. (Für die Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

B.

Beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen geschlossene Truppenteile (Mehrzahl von Soldaten unter verwaltungsfähiger Führung) ausländischer Staaten, wenn und solange sie sich mit Genehmigung der deutschen Behörden in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. (Für die Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

C.

Die Berufskonsuln und das hauptamtliche konsularische Personal genießen gewisse Vorrechte und Befreiungen (vgl. Abschnitt IV).

Diese Personengruppe umfaßt

1. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und andere Angehörige des höheren konsularischen Dienstes und diesen gleichgestellte Personen sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder (ausgewiesen durch weißen Ausweis),
2. die sonstigen Bediensteten der konsularischen Vertretungen (z. B. Kanzler, Kanzlisten, Sekretäre und Angestellte) sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, soweit sie nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch grauen Ausweis).

Die Honorar- oder Wahlkonsuln (ehrenamtliche Konsuln), meistens Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, besitzen grundsätzlich nur die in Abschnitt IV A Nr. 1 aufgeführten Vorrechte und Befreiungen, es sei denn, daß vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

D.

Gewisse Vorrechte und Befreiungen sind ferner eingeräumt (vgl. Anlage 2)

1. der Handelsvertretung der Republik Finnland,
2. den Handelsvertretungen der Volksrepubliken Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn,
3. der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Die Mitglieder der unter Nrn. 1 und 2 genannten Handelsvertretungen sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder genießen gewisse Vorrechte und Befreiungen. Die Mitglieder der Handelsvertretungen und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder sind ausgewiesen durch

- zu 1. rote oder blaue Ausweise,
- zu 2. weiße (Sonder-)Ausweise,
- zu 3. rote oder gelbe Ausweise.

E.

ge 1 Die in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig bestehenden (Stand 1. März 1967) diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

F.

ge 2 Die Leiter verschiedener überstaatlicher („supranationaler“) und zwischenstaatlicher („internationaler“) Organisationen, ihre Vertreter und eine Reihe von Beamten dieser Organisationen genießen auf Grund internationaler Abmachungen und innerstaatlichen Rechts (vgl. z. B. Gesetz v. 22. Juni 1954 — BGBl. II S. 639 —, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Februar 1964 — BGBl. II S. 187 —) Vorrechte und Befreiungen, deren Ausmaß sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und etwaigen innerstaatlichen Vorschriften richtet. Im allgemeinen sind die Leiter der Organisationen und ihre Stellvertreter Diplomaten gleichgestellt (ausgewiesen durch dunkelroten Sonderausweis), während die übrigen Beamten der Organisation nur beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen. Zum Teil werden den Mitgliedern bestimmter Gremien Vorrechte und Befreiungen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit verliehen. Eine Zusammenstellung der vorwiegend im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Abkommen stehenden Rechtsvorschriften, auf Grund derer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist als Anlage 2 beigefügt. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt — Protokoll —, Fernruf Bonn 20 71, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“.

G.

Diplomatische Kuriere mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepass besitzen bestimmte Vorrechte und Befreiungen, welche die Durchführung ihrer Aufgaben sichern.

III.**Diplomatische Vorrechte und Befreiungen**

Alle Personen, die Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dessen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 41 Abs. 1 WUD).

A.

Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Missionen.

1. Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs und die Geschäftsräume — Kanzlei — (Gebäude, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für Zwecke der Mission verwendet werden), sind unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WUD).
2. Vertreter des Empfangsstaates dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit Zustimmung des Missionschefs oder seines Vertreters betreten (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WUD) und nur unter derselben Voraussetzung dort Hoheitsakte vornehmen. Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Förderungsmittel der Mission genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (Art. 22 Abs. 3 WUD). Das gleiche gilt für ausländische Kriegsschiffe und andere hoheitlichen Zwecken dienende Staatsschiffe und -luftfahrzeuge.
3. Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen (Art. 20 WUD).

B.

Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder diplomatischer Missionen.

1. Die Privatwohnung eines Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (Art. 30 Abs. 1 WUD).
2. Die Person des Diplomaten ist unverletzlich (Art. 29 Satz 1 WUD). Der Diplomat unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 29 Satz 2 WUD) und ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen (Art. 31 Abs. 2 WUD). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WUD).
3. Der Diplomat genießt volle Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit und — mit gewissen Ausnahmen — auch von der Zivil- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 31 Abs. 1 WUD). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WUD).
4. Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Diplomat (Art. 37 Abs. 1 WUD). Die zum Haushalt eines Mitglieds des Verwaltungs- und technischen Personals gehörenden Familienmitglieder, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie das Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WUD).
5. Die Vorrechte und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise, oder werden bei Ablauf einer hierfür angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WUD).
6. Reist ein Diplomat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinem Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (Art. 40 Abs. 1 WUD).

Die Durchreise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihrer Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden.

C.

Aus den unter A und B genannten Vorschriften ergibt sich für die Verwaltungspraxis insbesondere:

1. Gegen eine diplomatische Mission oder ein Mitglied der Mission dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden. Daher sind z. B. unzulässig:
 - a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben, Vernehmungen des Diplomaten gegen dessen Willen);
 - b) Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen;

- c) Verwaltungsakte auf Grund Bundes- oder Landesrechts unter Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Geldbuße, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang einschließlich des Waffengebrauchs);
- d) Einschränkungen der persönlichen Freiheit (Inverwahrungnahme) oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Diplomaten stehen, außerhalb eines Strafverfahrens. Die Verwahrung ist jedoch zulässig, wenn ein entgegenstehender Wille der Person nicht erkennbar ist und die Verwahrung in ihrem Interesse liegt;
- e) Anwendung von Gewalt gegen einen Diplomaten oder ein anderes Mitglied der Mission; sie ist ausnahmsweise zulässig
- zum eigenen Schutz der Person,
 - bei Notwehr (§ 53 StGB) oder Notstand (§§ 228, 904 BGB)
- in dem zugelassenen Ausmaß.
2. Diplomaten unterliegen jedoch den Gesundheitsquarantänemaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) durchgeführt werden. Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1955 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften v. 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation (BGBl. II S. 1060), Bekanntmachung v. 25. Februar 1957 über das Inkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften v. 25. Mai 1951 für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II S. 10) und Gesetz v. 29. September 1965 über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften v. 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften v. 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) (BGBl. II S. 1413). Vgl. ferner Verordnung v. 26. Juli 1960 zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr (BGBl. I S. 594) und Verordnung v. 28. April 1961 zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal (BGBl. I S. 502).
3. Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Vorrrechte und Befreiungen der Diplomaten und anderer bevorrechtigter Personen und der von ihnen benutzten Grundstücke und Wohnungen zu beachten:
- a) Der verantwortliche Leiter des Löscheinsatzes hat daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zur Durchführung von Löschmaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt „Protokoll — Bonn (Fernruf 20 71, Fernschreiber Bonn 0 886 591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) zu unterrichten.
- b) Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter des Löscheinsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, daß die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzten Grundstücke von den zur Brandbekämpfung eingesetzten Kräften betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.
- c) Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Mission oder sonstigem Schriftgut in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.
- d) Sobald die Lage an der Brandstelle dies gestattet, hat die Stadt- oder Kreisverwaltung oder der verantwortliche Feuerwehreinsatzleiter das Auswärtige Amt — Protokoll — über den Löscheinsatz und die hierbei durchgeföhrten Maßnahmen unverzüglich unmittelbar zu unterrichten.
4. Aus anderen Rechtsvorschriften ergibt sich folgendes:
- a) Diplomaten, deren Familienmitglieder und Bedienstete, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, sowie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Vertretungen, ferner die im Haushalt des Verwaltungs- und technischen Personals diplomatischer Vertretungen lebenden ausländischen Familienmitglieder, soweit sie nicht in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig und soweit die Entsendestaaten dem WUD beigetreten sind, sind befreit
- von der Ausweis- und Aufenthaltserlaubnispflicht sowie den sonstigen Bestimmungen des Ausländergesetzes (§ 49 Abs. 1 des Ausländergesetzes v. 28. April 1965 — BGBl. I S. 353 —),
 - von der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder.
- b) Soweit die Entsendestaaten nicht dem WUD beigetreten sind, bedürfen Ausländer, die als Familienmitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer diplomatischen Vertretung mit diesem in häuslicher Gemeinschaft haben, keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung dieser Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes).

D.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit sind außer dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen auch die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beachten.

E.

Geschlossene Truppenteile ausländischer Staaten und ihre Mitglieder genießen ebenfalls gewisse Vorrrechte und Befreiungen. Sollen ihnen Vergünstigungen gewährt werden, die von den sonst geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften abweichen, bedarf es einer Einzelweisung nach § 25 des Ausländergesetzes. (Wegen der Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

F.

Ausländische Staatsoberhäupter, Mitglieder einer ausländischen Regierung und die bei der Bundesrepublik beglaubigten Leiter einer diplomatischen Mission — vgl. Abschnitt II A Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a — genießen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz nach Maßgabe der §§ 102, 103 des Strafgesetzbuches.

IV.

Vorrrechte und Befreiungen der Konsuln

A.

Berufskonsuln unterstehen grundsätzlich der Staatshoheit des Empfangsstaates, insbesondere seiner Gerichtsbarkeit (§ 21 GVG) und Polizeigewalt. Maßnahmen, die nicht der Strafverfolgung eines Konsuls oder Konsulatsangehörigen dienen (z. B. Ausweiskontrolle, Feststellung von Unfallschäden), sind stets zulässig. Grundsätzlich sind auch Maßnahmen zulässig, die der Strafverfolgung dienen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts (vgl. Art. 25 des Grundgesetzes) steht den Konsuln zu
 - a) die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates für Handlungen, die sie in amtlicher

- Eigenschaft vorgenommen haben (Amtsimmunität),
- b) die Unverletzlichkeit des Konsulararchivs und der sonstigen amtlichen Akten und Schriftstücke, wenn diese von den Privatpapieren getrennt gehalten werden. Das Archiv darf weder durchsucht noch beschlagnahmt, die amtlichen Akten und Schriftstücke dürfen unter keinem Vorwand eingesehen oder einbehalten werden. Abschn. III C Nr. 3 findet Anwendung.
2. Den Konsuln sowie den übrigen Beamten und Angestellten der Konsulate können in Staatsverträgen (vgl. § 21 GVG und Anlage 2) weitergehende Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht
- a) eine beschränkte persönliche Unverletzlichkeit. Inwieweit ausländische Konsulatsangehörige verhaftet oder vorläufig festgenommen werden können (§§ 112 und 127 StPO), muß in jedem einzelnen Fall nach der Vertragslage geprüft werden. Eine vorläufige Festnahme sollte daher nur vorgenommen werden, wenn es sich um ein schweres Delikt, z. B. um ein Verbrechen gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit, die Sittlichkeit oder um Raub, Münzverbrechen oder Rauschgiftdelikte handelt, und außerdem der Betroffene auf frischer Tat betroffen wird. Verhaftungen zur Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder aufgrund eines Haftbefehls sind stets zulässig. In diesen Fällen ist das Auswärtige Amt unverzüglich zu benachrichtigen (Auswärtiges Amt — Protokoll —, Bonn, Fernruf 20 71, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“);
 - b) eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung, vor Gericht als Zeuge auszusagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24. April 1963 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

B.

Die Konsuln haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen.

C.

Sonstige Befreiungen:

1. Aufgrund des § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes v. 10. September 1965 (BGBl. I S. 1341) sind die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind, vom Paßzwang befreit.
2. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. Mai 1960 (SGV. NW. 210) unterliegen die Leiter der konsularischen Vertretungen nicht der allgemeinen Meldepflicht.
3. Von der allgemeinen Meldepflicht sind auch solche Ausländer befreit, die
 - a) als Beamte oder Angestellte konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind,
 - b) als Familienmitglieder der Leiter konsularischer Vertretungen oder ihrer Beamten oder Angestellten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - c) als Bedienstete der Leiter, Beamten oder Angestellten konsularischer Vertretungen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen konsularischer Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchst. a) bis c)

genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekannt gibt und Gegenseitigkeit besteht.

4. a) Das Ausländergesetz findet auf die in seinem Geltungsbereich tätigen Konsuln keine Anwendung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes).
- b) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als
 - Verwaltungs- und technisches Personal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind,
 - Familienmitglieder von Konsuln oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - Bedienstete von Konsuln oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,
 wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt (§ 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes). Im übrigen finden auf diesen Personenkreis die Vorschriften des Ausländergesetzes Anwendung. Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die ein in § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes genannter Ausländer ausgewiesen wird, ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes).

V.

Vorrechte und Befreiungen sonstiger Vertretungen

A.

Handelsvertretung der Bundesrepublik Finnland. Sie besitzt einen quasi-diplomatischen Status.

B.

Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn.

Diese Handelsvertretungen haben weder diplomatischen noch konsularischen Status. Ihnen sind jedoch gewisse Vorrechte und Befreiungen zugebilligt (vgl. Anlage 2).

1. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen und der Ungarischen Handelsvertretung sowie die zu deren Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen nicht den allgemeinen Meldevorschriften, wohl aber die der Polnischen und der Rumänischen Handelsvertretung.
2. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wohl aber die der Polnischen und der Rumänischen Handelsvertretung.
3. Die Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz gegen vorläufige Festnahme, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und über die Unverletzlichkeit der Archive und Räumlichkeiten sind im einzelnen unterschiedlich. Der ungehinderte amtliche Schriftverkehr und der Kurierdienst sind gewährleistet.

C.

Der Leiter der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und seine drei Stellvertreter werden wie Diplomaten behandelt.

VI.

Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundes-

republik aufhaltenden ausländischen Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer ausländischen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission oder einer sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, daß sich diese im Verkehr mit anderen Missionen und Konsulaten des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 27 Abs. 1 WUD).

2. Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 WUD). Die Unverletzlichkeit geht über das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes hinaus und schützt auch vor einer Beschlagnahme durch den Richter (§ 100 StPO).
3. Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden (Art. 27 Abs. 3 WUD). Es kann befördert werden
 - a) durch diplomatischen Kurier.
Dieser muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung ersichtlich ist. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WUD);
 - b) durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs, dessen Bestimmungsort ein als Grenzübergangsstelle zugelassener Flugplatz ist (Art. 27 Abs. 7 WUD).
4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WUD). Der Kurier oder der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der Kuriergepäck befördert, muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden.
5. Kuriere und Kuriergepäck genießen auch im Durchgangsverkehr vom Heimatstaat zu einem dritten Staat Unverletzlichkeit und Schutz (Art. 40 Abs. 3 WUD).
6. Für die Zollabfertigung des Kuriergepäcks gilt Anhang 7 Abschnitt II der vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Dienstanweisung zum Zollgesetz und zur Allgemeinen Zollordnung.

VII.

Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen

1. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Regierungen gilt die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) v. 13. Oktober 1950 (Ministerialbl. BMF S. 631, Bundesanzeiger 1950 Nr. 212), soweit nicht in besonderen Verträgen (zwischen- und überstaatliche Abkommen, Konsularverträge, Doppelbesteuerungsabkommen usw.) Sondervereinbarungen enthalten sind. Die Gewährung von steuerrechtlichen Vorrechten und Befreiungen an die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Handelsvertretungen auswärtiger Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, richtet sich nach den entsprechenden Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes v. 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen v. 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. II S. 639) i. d. F. d. Artikels 1 Nr. 2

des Zweiten Änderungsgesetzes v. 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) erlassen hat (Zusammenstellung der Rechtsverordnungen vgl. Anlage 2).

2. Hinsichtlich der zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung v. 29. November 1961 (BGBl. I S. 1937). Die Gewährung von zollrechtlichen Vorrechten und Befreiungen an die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Handelsvertretungen auswärtiger Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, richtet sich nach den in Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Für Verbrauchsteuern gelten nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften für Zölle sinngemäß, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren von den bestellten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von den genannten Handelsvertretungen eingeführt werden.
3. Hinsichtlich der steuerrechtlichen und der zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der überstaatlichen und der zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden internationalen Abkommen oder die einschlägigen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufgrund von Artikel 3 des in Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Gesetzes v. 22. Juni 1954 erlassen hat (Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen vgl. Anlage 2). Je nach dem Inhalt der Rechtsgrundlagen wird neben Zollfreiheit auch Verbrauchsteuerfreiheit gewährt.

VIII.

Ausweise für Angehörige ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen

1. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt den Mitgliedern diplomatischer Missionen auf Antrag die in Anlage 3 abgedruckten Ausweise aus:
 - a) Rote Diplomatausweise
den Diplomaten sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II A Nr. 2);
 - b) blaue Ausweise
den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II A Nr. 3 und 4);
 - c) grüne Personalausweise
den Familienangehörigen, die im Haushalt des Inhabers eines blauen Ausweises für bevorrechtigte Personen leben, sofern der Entsendestaat dem Wiener Übereinkommen nicht beigetreten und damit keine Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Die Mitglieder der Handelsvertretung von Finnland erhalten entsprechend ihrer Stellung Ausweise nach Nr. 1 (vgl. Abschn. II D Nr. 1).
3. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt ferner aus:
 - a) Weiße Sonderausweise
den entsandten Mitgliedern der Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Ungarn, Rumänien sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II D Nr. 2);
 - b) gelbe Ausweise
den nichtprivilegierten Mitgliedern der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II D Nr. 3);
4. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt den Leitern und dem ausländischen Personal zwischen- und überstaatlicher Organisationen auf Antrag dunkelrote Sonderausweise oder blaue Ausweise für bevorrechtigte Personen aus (vgl. Abschn. II E).

Anlag

- ze 4
5. Der Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei — stellt auf Antrag folgende in Anlage 4 abgedruckte Ausweise aus:
 - a) Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß)

für Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und die anderen Angehörigen des höheren konsularischen Dienstes und diesen gleichgestellte Personen sowie für ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder (vgl. Abschn. II C Nr. 1),
 - b) Konsularische Ausweise (grau)

für die sonstigen Bediensteten und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, soweit sie keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind (vgl. Abschn. II C Nr. 2),
 - c) Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß mit grünem Diagonalstreifen)

für Leiter von Wahlkonsulaten (vgl. Abschn. II C Satz 3).
 6. Die Entsendestaaten pflegen ihrerseits die Angehörigen ihres Auswärtigen Dienstes mit Sonderpässen zu versehen (Diplomatenpaß, Dienstpaß). Diese Pässe haben für den Status des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland zwar keine unmittelbare Bedeutung, doch können sie als Hinweis auf die Sonderstellung wichtig sein. Bei Vorweisen solcher Pässe ist daher eine vorsichtige Prüfung aller Maßnahmen, notfalls Rückfrage, angezeigt (vgl. die besonderen Rechte durchreisender Diplomaten).

IX.

Kraftfahrzeugkennzeichen

A.

Personen mit

- a) roten Diplomatausweisen (Halter: der ausländische Staat oder das Mitglied einer ausländischen diplomatischen Vertretung) führen 0-Kennzeichen ab Fahrzeugerkennungsnummer 6 sowie ein länglichrundes Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn, Stadt;
- b) blauen Ausweisen für bevorrechtigte Personen führen Kennzeichen: BN — 500 bis 899 und BN — 5000 bis 5999. Keine Diplomateigenschaft, kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn-Stadt.

B.

Berufskonsularische Vertretungen.

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate.

Halter nach Kraftfahrzeugschein: Die Regierung des Staates... (z. B. die Regierung der Italienischen Republik), vertreten durch... (z. B. Italienischen Konsul) in...

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399. Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle: Die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen.

a) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen ein weißer Ausweis für Mitglieder des Konsularischen Korps erteilt worden ist (z. B. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln usw., vgl. Abschn. VIII Nr. 5 Buchst. a). Halter: Das Mitglied der ausländischen berufskonsularischen Vertretung.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399. Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

- b) Ausländisches Geschäftspersonal berufskonsularischer Vertretungen mit grauem konsularischem Ausweis (vgl. Abschn. VIII Nr. 5 Buchst. b). Halter: der ausländische Angehörige der berufskonsularischen Vertretung.
- Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399. Kein Zusatzschild „CC“.
- Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

Zu Nr. 2 Buchst. a und b: Soweit in Berlin ein Sonderausweis des Alliierten Kontrollrats ausgestellt worden ist, bleibt es für diesen Personenkreis bei der bisherigen Kennzeichenzuteilung.

C.

Wahlkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) mit weißem Ausweis mit grünem Querstreifen (vgl. Abschn. VIII Nr. 5 Buchst. c) führen keine Fahrzeugnummer für Konsulatsfahrzeuge (Fahrzeugnummer 900 usw.), sondern das übliche deutsche Kennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugnummer).

Auf Grund von § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann ein Wahlkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen, auf ihn persönlich zugelassenen Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn der Ministerpräsident der zuständigen Zulassungsstelle auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt, daß dem Wahlkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist.

Diese Regelung gilt für alle Wahlkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals und der ausländischen Ortskräfte, die ausschließlich in einem Wahlkonsulat tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399.

D.

Die Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn führen, ungeachtet ihres Sitzes, Kennzeichen der Reihe BN 900 bis 999.

E.

1. Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder CD und CC ist in dem Kraftfahrzeugschein durch Stempelabdruck eingetragen.
2. Die Zusatzschilder CD oder CC dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.
3. An den nach Buchstaben A bis D gekennzeichneten Kraftfahrzeugen darf nur das deutsche Nationalitätszeichen „D“, nicht jedoch ein ausländisches Nationalitätszeichen geführt werden.

X.

Verhalten gegenüber Ausweisinhabern

Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist.

1. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, daß der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. durch die in Abschnitt VIII genannten Ausweise, den Diplomatenpaß oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt — Protokoll — in Bonn (Fernruf 20 71, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diploma-

- tischen oder konsularischen Vertretungen oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.
2. Personen, denen Vorrechte und Befreiungen zustehen, sind mit gebührender Achtung zu behandeln (vgl. Art. 29 WUD).
 3. Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten oder blauen Ausweis des Auswärtigen Amtes besitzen, ist möglichst abzusehen. Maßnahmen bei Notwehr und Notstand haben sich auf das jeweils notwendige und zulässige Maß zu beschränken (vgl. Abschnitt III C Nr. 1). Auch gegenüber Inhabern weißer Ausweise ist angemessene Rücksichtnahme angezeigt; vor tatsächlichen Maßnahmen ist die Rechtslage zu überprüfen.

XI.

Ehrung und Schutz von Besuchern

1. Bei Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter, Ministerpräsidenten und Ministern oder anderer hochgestellter ausländischer Gäste ist es Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, ihren Schutz zu gewährleisten, den störungsfreien Verlauf der Fahrten sicherzustellen und eine Ehrenbegleitung zu geben. Diese Aufgaben werden von der Polizei wahrgenommen.
2. Bei
 - a) Staatsbesuchen (offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten),
 - b) offiziellen Besuchen (Besuche von Regierungschefs, Außenministern oder anderen Mitgliedern ausländischer Regierungen auf Einladung der Bundesregierung),
 - c) Konferenzbesuchen (kurze Aufenthalte ausländischer Regierungsmitglieder zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)
 werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei ausländischen Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.
3. Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

a) für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen b) für Regierungschefs bei offiziellen Besuchen c) für Regierungschefs bei Konferenzbesuchen d) für Außenminister bei offiziellen Besuchen e) für Fachminister	} 15 Krafträder } 7 Krafträder } 5 Krafträder } 5 Krafträder 3 Krafträder
--	---

 Erforderlichenfalls werden Funkstreifenwagen zugeordnet.
4. Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Von den Sonderrechten nach § 48 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (Schaffung freier Bahn durch Gebrauch blauen Blinklichtes und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne) darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der zu begleitenden Persönlichkeiten erforderlich und höchste Eile geboten ist. Eskorten dürfen jedoch nach § 48 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung die Kennleuchten für blaues Blinklicht verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Fahrzeugkolonne zu warnen. Verkehrslotsen können zusätzlich zu einer Eskorte eingeteilt werden; sie haben die Aufgabe, die zu begleitenden Fahrzeuge "störungsfrei" zu ihrem Ziele zu führen. Verkehrslotsen können auch eingesetzt werden, wenn eine Eskorte nicht gestellt wird.

5. Die Bundeswehr stellt

- a) Ehreneinheiten für Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
 - b) Ehrenposten vor der Wohnung des Staatgastes bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern.
6. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

XII.

Sonderbestimmungen für die Stationierungsstreitkräfte (Mitglieder, ziviles Gefolge und Angehörige)

Für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, für deren Wohnungen und dienstliche Unterkünfte sowie für die Anlagen dieser Streitkräfte gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) v. 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190), das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen v. 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218) und das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages v. 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen v. 3. August 1959 in diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) v. 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183). Die Abkommen sind am 1. Juli 1963 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen v. 16. Juni 1963 — BGBl. II S. 745 —).

Zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens erging das Truppenzollgesetz v. 17. Januar 1963 (BGBl. I S. 51).

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern v. 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1384) wird hingewiesen.

Im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts gilt nur das NATO-Truppenstatut.

XIII.

Der RdErl. v. 10. 8. 1958 (SMBL. NW. 2106) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Liste der diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 1. März 1967)

1. Diplomatische Missionen

ATHIOPIEN

Kanzlei der Kaiserlich Äthiopischen Botschaft:
Bonn, Brentanostraße 1

AFGHANISTAN

Kanzlei der Königlich Afghanischen Botschaft:
Bonn-Venusberg, Kiefernweg 15
Abteilung für die Interessen
der Vereinigten Arabischen Republik:
Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 2

AMERIKA,

Vereinigte Staaten von Amerika
Kanzlei der Botschaft
der Vereinigten Staaten von Amerika
Bad Godesberg, Mehlem Aue

ARGENTINIEN

Kanzlei der Argentinischen Botschaft:
Bonn, Koblenzer Straße 50—52

AUSTRALIEN

Kanzlei der Australischen Botschaft
und Handelsabteilung:
Bad Godesberg, Kölner Straße 157
Einwanderungsabteilung:
Köln, Viktoria-Haus, Hohenzollernring 103

BELGIEN

Kanzlei der Königlich Belgischen Botschaft:
Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 22
Büro des Militär-, Marine- und Luftfahrtattachés:
Bad Godesberg, Rheinallee 51 a
Büro des Landwirtschaftsattachés:
Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 8 a

BIRMA

Kanzlei der Botschaft der Birmanischen Union:
Bonn, Am Hofgarten 1—2

BOLIVIEN

Kanzlei der Bolivianischen Botschaft:
Bonn, Kaiserstraße 11

BRASILIEN

Kanzlei der Brasilianischen Botschaft:
Bad Godesberg, Dreizehnmorgenweg 10
Handelsabteilung:
Bad Godesberg, Dreizehnmorgenweg 10

BURUNDI

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Burundi:
Niederbachem/Bad Godesberg, Drosselweg 2

CEYLON

Kanzlei der Botschaft von Ceylon:
Bad Godesberg, Mittelstraße 39

CHILE

Kanzlei der Chilenischen Botschaft:
Bad Godesberg, Koblenzer Straße 37/39

COSTA RICA

Kanzlei der Botschaft von Costa Rica:
Bad Godesberg-Mehlem, Parkweg 1

DÄNEMARK

Kanzlei der Königlich Dänischen Botschaft:
Bonn, Poppelsdorfer Allee 45

DAHOME

Kanzlei der Botschaft der Republik Dahome:
Bad Godesberg-Mehlem, Rüdigerstraße 6

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Kanzlei der Botschaft der Dominikanischen Republik:
Bonn, Martinstraße 8

ECUADOR

Kanzlei der Botschaft von Ecuador:
Bonn, Maargasse 10

ELFENBEINKÜSTE

Kanzlei der Botschaft der Republik Elfenbeinküste:
Bad Godesberg-Mehlem, Bachemer Straße 25

EL SALVADOR

Kanzlei der Botschaft von El Salvador:
Bonn, Gangolfstraße 6

FRANKREICH

Kanzlei der Französischen Botschaft:
Bad Godesberg, Rheinaustraße

GABUN

Kanzlei der Botschaft der Republik Gabun:
Bad Godesberg, Friedrichstraße 16

GHANA

Kanzlei der Botschaft der Republik Ghana:
Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 16

GRIECHENLAND

Kanzlei der Königlich Griechischen Botschaft:
Bonn, Koblenzer Straße 73 a
Militäraabteilung:
Bonn, Meckenheimer Allee 143
Handelsabteilung:
Bonn, Koblenzer Straße 73
Presse- und Informationsabteilung:
Bonn, Koblenzer Straße 73 a

GROSSBRITANNIEN

Kanzlei der Königlich Britischen Botschaft:
Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 77

GUATEMALA

Kanzlei der Botschaft von Guatemala:
Bad Godesberg, Ziethenstraße 16

GUINEA

Kanzlei der Botschaft der Republik Guinea:
Bonn-Dottendorf, Rochusweg 50

HAITI

Kanzlei der Gesandtschaft von Haiti:
Bad Godesberg, Heerstraße 42

HEILIGER STUHL

Kanzlei der Apostolischen Nuntiatur:
Bad Godesberg, Turmstraße 29

HONDURAS

Kanzlei der Botschaft von Honduras:
Bonn, Kaiserstraße 1 b

INDIEN

Kanzlei der Indischen Botschaft:
Bonn, Koblenzer Straße 262/264
Kulturaabteilung:
Bonn, Reuterstraße 187

INDONESIEN

Kanzlei der Botschaft der Republik Indonesien:
Bonn, Drachenfelssstraße 2

Militäraabteilung:
Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 81
Abteilung für die Interessen der
Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien:
Bad Godesberg, Rheinallee 32

IRAN

Kanzlei der Iranischen Botschaft:
Köln-Marienburg, Parkstraße 5
Büro des Militärattachés:
Köln-Bayenthal, Bonner Straße 180/III
Studentenbetreuung:
Köln, Ebertplatz 9
Büro des Presserats:
Köln-Marienburg, Parkstraße 5

IRLAND

Kanzlei der Botschaft von Irland:
Bad Godesberg, Mittelstraße 39

ISLAND

Kanzlei der Botschaft von Island:
Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 4

ISRAEL

Kanzlei der Botschaft des Staates Israel:
Köln-Ehrenfeld I, Subbelrather Straße 15

ITALIEN

Kanzlei der Italienischen Botschaft:
Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 51
Büro des Handelsrats:
Bad Godesberg, Siebengebirgsstraße 1

JAPAN

Kanzlei der Japanischen Botschaft:
Bad Godesberg, Kölner Straße 139

KAMERUN

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Kamerun:
Bad Godesberg-Mehlem, Rüdigerstraße 50

KANADA

Kanzlei der Kanadischen Botschaft:
Bonn, Zitelmannstraße 22
Handelsabteilung:
Bad Godesberg, Kennedy-Allee 35
Sichtvermerkabteilung:
Köln-Mülheim, Buchheimer Straße 64/66

KENIA

Kanzlei der Botschaft von Kenia:
Bad Godesberg, Viktoriastraße 17

KOLUMBIEN

Kanzlei der Kolumbianischen Botschaft:
Bonn, Kaiserstraße 12/I

KONGO (Brazzaville)

Kanzlei der Botschaft der
Republik Kongo (Brazzaville):
Bad Godesberg, Kölner Straße 75

KONGO

Kanzlei der Botschaft der
Demokratischen Republik Kongo:
Bad Godesberg, Beethovenstraße 13

KOREA

Kanzlei der Botschaft der Republik Korea:
Bonn, Koblenzer Straße 124

LIBERIA

Kanzlei der Botschaft von Liberia:
Bonn, Poppelsdorfer Allee 43

LIBYEN

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Libyen:
Bonn, Koblenzer Straße 115

LUXEMBURG

Kanzlei der
Großherzoglich Luxemburgischen Botschaft:
Köln, Martinstraße 20

MADAGASKAR

Kanzlei der Botschaft der Republik Madagaskar:
Bad Godesberg, Rolandstraße 48
Handelsabteilung:
Bad Godesberg, Heerstraße 70

MALAWI

Kanzlei der Botschaft von Malawi:
Bad Godesberg, Beethovenstraße 55

MALAYSIA

Kanzlei der Botschaft von Malaysia:
Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 52

MALI

Kanzlei der Botschaft der Republik Mali:
Bad Godesberg, Dengerstraße 46

MAROKKO

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Marokko:
Bad Godesberg, Mittelstraße 35

MAURETANIEN

Kanzlei der Botschaft der
Islamischen Republik Mauretanien:
Bad Godesberg, Friedrichstraße 8

MEXIKO

Kanzlei und Konsularabteilung der
Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten:
Köln-Bayenthal, Eugen-Langen-Straße 10

NEPAL

Kanzlei der Botschaft des Königsreichs Nepal:
Bad Godesberg-Mehlem, Im Hag 15

NICARAGUA

Kanzlei der Botschaft von Nicaragua:
Bad Godesberg, Rüngsdorfer Straße 11

NIEDERLANDE

Kanzlei der Königlich Niederländischen Botschaft:
Bonn, Sträßchensweg 2

NIGER

Botschaft der Republik Niger:
Dienststelle Bonn:
Bad Godesberg-Mehlem, Langenbergweg 32

NIGERIA

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria:
Bad Godesberg, Rheinallee 20

NORWEGEN

Kanzlei der Königlich Norwegischen Botschaft:
Bad Godesberg, Gotenstraße 163

OBERVOLTA

Kanzlei der Botschaft der Republik Obervolta:
Bad Godesberg, Wendelstadtallee 18

ÖSTERREICH

Kanzlei der Österreichischen Botschaft:
Bonn, Poppelsdorfer Allee 55

PAKISTAN

Kanzlei, Handels- und Presseabteilung der Botschaft
von Pakistan:
Bad Godesberg, Rheinallee 24
Inspektionsabteilung:
Bad Godesberg, Rheinallee 28
Abteilung für die Interessen der
Arabischen Republik Syrien:
Bad Godesberg, Rheinallee 9
Abteilung für die Interessen des
Königreich Saudi-Arabien:
Bad Godesberg, Rheinallee 27

PANAMA

Kanzlei der Botschaft von Panama:
Bad Godesberg-Plittersdorf, Europastraße 7

PARAGUAY

Kanzlei der Botschaft von Paraguay:
Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 121

PERU

Kanzlei der Botschaft von Peru:
Bonn, Venusbergweg 50
Handelsabteilung:
Bonn, Poppelsdorfer Allee 36

PHILIPPINNEN

Kanzlei der Botschaft der Philippinen:
Bonn, Gerhard-von-Are-Straße 1

PORTUGAL

Kanzlei der Portugiesischen Botschaft:
Bad Godesberg, Dollendorfer Straße 15
Büro des Handelsrats:
Bonn, Kaiserstraße 9

RUMANIEN**RWANDA**

Kanzlei der Botschaft der Republik Rwanda:
Niederbachem/Bad Godesberg, Drosselweg 5

SCHWEDEN

Kanzlei der Königlich Schwedischen Botschaft:
Bonn, Koblenzer Straße 91
Abteilung für die Wahrnehmung der
Jugoslawischen Interessen:
Bad Godesberg-Mehlem, Schloßstraße 1

SCHWEIZ

Kanzlei der Schweizerischen Botschaft:
Köln-Bayenthal, Bayenthalgürtel 15
Abteilung für Irakische Interessen:
Bad Godesberg, Viktoriastraße 27

SENEGAL

Kanzlei der Botschaft der Republik Senegal:
Bad Godesberg, Gutenbergtal 22

SOMALIA

Kanzlei der Botschaft der Somalischen Republik:
Bad Godesberg, Gneisenaustraße 9
Abteilung für Sudanesische Interessen:
Bad Godesberg, Viktoriastraße 7
Abteilung für die Interessen
der Arabischen Republik Jemen:
Bad Godesberg, Bismarckstraße 4

SPANIEN

Kanzlei der Spanischen Botschaft:
Bonn, Schloßstraße 4
Militäramt:
Bonn, Godesberger Straße 17
Landwirtschaftsabteilung:
Bad Godesberg, Gotenstraße 27
Abteilung des Attachés für Arbeitsfragen:
Bad Godesberg, Mirbachstraße 4
Abteilung für Jordanische Interessen:
Bad Godesberg, Wurzerstraße 106
Abteilung für Libanesische Interessen:
Bad Godesberg, Ennertstraße 8

SUDAFRIKA

Kanzlei der Botschaft der Republik Südafrika:
Köln, Heumarkt 1

TANSANIA

Kanzlei der Botschaft
der Vereinigten Republik Tansania:
Bad Godesberg, Ubierstraße 45

THAILAND

Kanzlei der Königlich Thailändischen Botschaft:
Bad Godesberg, Viktoriastraße 28
Büro des Militärrattachés:
Bad Godesberg, Kessenicher Straße 62
Büro des Botschaftsrats für Erziehungsfragen:
Bad Godesberg, Kölner Straße 158
Handelsabteilung:
Bonn, Friesdorfer Straße 76

TOGO

Kanzlei der Botschaft der Republik Togo:
Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 19

TSCHAD

Kanzlei der Botschaft der Republik Tschad:
Bad Godesberg, Koblenzer Straße 131

TURKEI

Kanzlei der Türkischen Botschaft:
Bad Godesberg, Rheinallee 34
Militäramt:
Bad Godesberg, Rheinallee 53
Wirtschaftsabteilung:
Bad Godesberg, Koblenzer Straße 149
Handelsabteilung:
Bad Godesberg, Koblenzer Straße 149
Kulturreteilung:
Bad Godesberg, Rheinallee 53
Presseabteilung:
Bad Godesberg, Rheinallee 53

TUNESIEN

Kanzlei der tunesischen Botschaft:
Bad Godesberg, Kölner Straße 103

UGANDA

Kanzlei der Botschaft von Uganda:
Bad Godesberg, Dürenstraße 36

**UNION
DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**

Kanzlei der Botschaft
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
Rolandseck
Konsularabteilung:
Rolandseck
(Handelsvertretung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
Köln, Aachener Straße 240—244)

URUGUAY

Kanzlei der Botschaft von Uruguay:
Bonn, Zitelmannstraße 5

VENEZUELA

Kanzlei der Botschaft von Venezuela:
Bad Godesberg, Arndtstraße 16

VIETNAM

Kanzlei der Botschaft der Republik Vietnam:
Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 8
Militäramt:
Bad Godesberg, Deutschherrenstraße 13

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Botschaft der Zentralafrikanischen Republik:
Dienststelle Bonn:
Bad Godesberg, Dürenstraße 24

ZYPERN

Kanzlei der Botschaft der Republik Zypern:
Bad Godesberg, Ubierstraße 73

2. Andere Vertretungen**FINNLAND**

Kanzlei der Finnischen Handelsvertretung:
Köln, Gereonstraße 18—32

**3. Handelsvertretungen
der Volksrepubliken Bulgarien, Polen, Rumänien
und Ungarn**

BULGARIEN

Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien
in der Bundesrepublik Deutschland
Frankfurt am Main, Staufenstraße 4

POLEN

Handelsvertretung der Volksrepublik Polen
in der Bundesrepublik Deutschland
Köln-Marienburg, Pferdmengesstraße 5

RUMÄNIEN

Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik
in der Bundesrepublik Deutschland
Frankfurt am Main, Myliusstraße 53

UNGARN

Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik
in der Bundesrepublik Deutschland
Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 36

**4. Handelsvertretung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Köln, Aachener Straße 240—244

Anlage 2
**Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, nach denen
Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland
Vorrechte und Befreiungen zu gewähren sind.**

- A Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen
- B Andere Organisationen
- C Sonstige multilaterale Vereinbarungen
- D Bilaterale Vereinbarungen

A.

Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen

- 1 Gesetz v. 4. April 1952 zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland (BGBl. 1962 I S. 228) Verordnung v. ... über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen **

2 Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

- Gesetz v. 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen v. 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28. Februar 1964 (BGBl. 1954 II S. 639; 1957 II S. 469; 1964 II S. 187; 1966 II S. 287)
- Verordnung v.** über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1966 II S. ...)

Die Vorrechte und Befreiungen sind an folgende Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu gewähren:

- a) Internationale Arbeitsorganisationen (ILO)
- b) Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)
- c) Organisation der Internationalen Zivilluftfahrt (ICAO)
(vgl. auch BGBl. 1956 II S. 411, 934)

** In Vorbereitung.

- d) Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
- e) Internationaler Währungsfonds (FUND) (vgl. auch BGBl. 1952 II S. 637, 728)
- f) Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BANK) (vgl. auch BGBl. 1952 II S. 637, 664, 728)
- g) Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- h) Weltpostverein (UPU)
- i) Internationaler Fernmeldeverein (ITU)
- j) Weltorganisation für Meteorologie (WMO)
- k) Zwischenstaatliche Beratende Schifffahrts-Organisation (IMCO)
- l) Internationale Finanz-Corporation (IFC) (vgl. auch BGBl. 1956 II S. 747, 901)
- m) Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) (vgl. auch BGBl. 1960 II S. 2137, 2363)

B.

Andere Organisationen

1 Ständiger Schiedshof

Abkommen v. 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5, 375)

2 Europarat

- Gesetz v. 8. Juli 1950 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat (BGBl. 1950 S. 263; 1953 II S. 558)
- Gesetz v. 30. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen v. 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und zu dem Zusatzprotokoll v. 6. November 1952 zu diesem Abkommen (BGBl. 1954 II S. 493; 1957 II S. 261; 1958 II S. 61)
- Gesetz v. 10. Dezember 1959 zu dem Zweiten Protokoll v. 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates — Bestimmungen betreffend die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte — (BGBl. 1959 II S. 1453; 1961 II S. 555)
- Gesetz v. 6. April 1963 zu dem Dritten Protokoll v. 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Wiedereingliederungsfonds für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse — (BGBl. 1963 II S. 237, 1310)
- Gesetz v. 18. September 1963 zu dem Vierten Protokoll v. 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Bestimmungen betreffend den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (BGBl. 1963 II S. 1215; 1964 II S. 212)

3 Brüsseler Zollrat

Gesetz v. 17. Dezember 1951 zum Abkommen v. 15. Dezember 1950 über die Gündung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19; 1953 II S. 1)

4 Europäische Gemeinschaften

- Gesetz v. 29. April 1952 zum Vertrag v. 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 445, 978)
- Gesetz v. 27. Juli 1957 zum Vertrag v. 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 753, 766, 1678; 1958 II S. 1, 64; 1961 I S. 737, 761)

- Gesetz v. 27. Juli 1957 zum Vertrag v. 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBI. 1957 II S. 753, 1014, 1678; 1958 II S. 1; 1961 I S. 737, 761)
- Gesetz v. 20. Oktober 1965 zu dem Vertrag v. 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (BGBI. 1965 II S. 1453) *

5 Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)

- Verordnung v. 30. Mai 1958 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen (BGBI. 1958 II S. 117, 350)
- Verordnung v. 29. März 1962 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation (BGBI. 1962 II S. 113, 1523)
- Gesetz v. 18. August 1961 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags v. 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen v. 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) (BGBI. 1961 II S. 1183; 1963 II S. 745)

6 Meßwesen

Verordnung v. 1. Juni 1959 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen (BGBI. 1959 II S. 673; 1961 II S. 567)

7 Westeuropäische Union (WEU)

Verordnung v. 19. Juni 1959 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen (BGBI. 1959 II S. 704, 1268)

8 Weltzuckerrat

Verordnung v. 16. 12. 1966 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll v. 1. November 1965 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 (BGBI. 1966 II S. 1571)

9 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Verordnung v. 30. Juli 1960 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation (BGBI. 1960 II S. 1993, 2108, 2321)

10 Rüstungskontrollamt der WEU

Gesetz v. 10. April 1961 zu dem Übereinkommen v. 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (BGBI. 1961 II S. 384; 1966 II S. . . . *)

11 OECD

Gesetz v. 16. August 1961 zum Übereinkommen v. 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (BGBI. 1961 II S. 1150, 1663)

12 Europäische Auswanderung (ICEM)

Verordnung v. 5. Januar 1962 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM) (BGBI. 1962 II S. 13)

* Vertrag noch nicht in Kraft.

** Übereinkommen noch nicht in Kraft.

13 EUROCONTROL

Gesetz v. 14. Dezember 1962 zum Internationalen Übereinkommen v. 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBI. 1962 II S. 2273; 1963 II S. 776)

14 Weizenrat

Gesetz v. 1. Juli 1963 zu dem Internationalen Weizenabkommen 1962 (BGBI. 1963 II S. 798; 1965 II S. 1585)

15 Kaffeerat

Gesetz v. 24. Juli 1963 zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 (BGBI. 1963 II S. 915; 1964 II S. 1406)

16 Kulturgut

Verordnung v. 12. Oktober 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom“ (BGBI. 1964 II S. 1321; 1965 II S. 106)

17 ESRO

Verordnung v. 14. September 1965 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO) (BGBI. 1965 II S. 1353)

18 ELDO

Verordnung v. 12. September 1966 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) (BGBI. 1966 II S. 767)

19 Moselkommission

Verordnung vom . . . * über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Moselkommission

20 ESO

Verordnung vom . . . * über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO)

21 Asiatische Entwicklungsbank

Gesetz v. 1. August 1966 zu dem Übereinkommen v. 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (BGBI. 1966 II S. 617)

C.

Sonstige multilaterale Vereinbarungen

1 Londoner Schuldenabkommen

Gesetz v. 24. August 1953 zum Abkommen v. 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBI. 1953 II S. 331, 556)

2 Bonner Verträge

- Gesetz v. 24. März 1955 betreffend das Protokoll v. 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besetzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (BGBI. 1955 II S. 213, 628)
- Bekanntmachung v. 30. März 1955 der Neufassung der Bonner Verträge (BGBI. 1955 II S. 301, ber. S. 944). (Zum Teil außer Kraft getreten durch das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen — BGBI. 1961 II S. 1183; 1963 II S. 745)

* In Vorbereitung.

3 Kriegsgräberabkommen

Gesetz v. 11. Juni 1957 zu dem Abkommen v. 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über die Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1957 II S. 473, 478; 1958 II S. 335)

4 Währungsabkommen

Gesetz v. 26. März 1959 zum Europäischen Währungsabkommen v. 5. August 1955 (BGBl. 1959 II S. 293, 1016; 1961 II S. 565)

5 Europäisches Kernenergieabkommen

Gesetz v. 26. Mai 1959 zum Übereinkommen v. 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1959 II S. 585, 989)

6 EUROCHEMIC

Gesetz v. 26. Mai 1959 zum Übereinkommen v. 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) nebst Satzung dieser Europäischen Gesellschaft (BGBl. 1959 II S. 621, 990)

7 Diplomaten

Gesetz v. 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen v. 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957; 1965 II S. 147)

8 Konsulin

Gesetz v. ...* zu dem Wiener Übereinkommen v. 24. April 1963 über konsularische Beziehungen

D.**Bilaterale Vereinbarungen****1 Brasilien**

Verordnung v. 26. Oktober 1965 über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder (BGBl. 1965 II S. 1565; 1966 II S. 252)

2 Bulgarien

Verordnung v. 7. Juli 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien (BGBl. 1964 II S. 781)

3 Frankreich

- Verordnung v. 23. Dezember 1963 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das deutsch-französische Jugendwerk (BGBl. 1963 II S. 1612)
- Bekanntmachung v. 2. April 1957 über das Abkommen v. 23. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (BAnz. Nr. 105 v. 4. Juni 1957)

4 Iran

Gesetz v. 26. Juni 1930 zu dem Freundschaftsvertrag, dem Niederlassungsabkommen und dem Handels-, Zoll- und Schiffahrtsabkommen v. 17. Februar 1929 zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien, geändert durch das Protokoll v. 4. November 1954 (RGBl. 1930 II S. 1002; BGBl. 1955 II S. 829)

* Noch nicht verkündet.

5 Irland

Gesetz v. 27. März 1931 über den Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 12. Mai 1930 zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat (RGBl. 1931 II S. 115, 692)

6 Italien

- Gesetz v. 2. September 1957 über das Abkommen v. 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber (BGBl. 1957 II S. 1277; 1958 II S. 92)
- Verordnung v. 28. Mai 1965 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die italienischen Kulturinstitute (BGBl. 1965 II S. 843, 847)

7 Japan

Gesetz v. 5. November 1927 über den Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 20. Juli 1927 zwischen dem Deutschen Reich und Japan (RGBl. 1927 II S. 1087; 1928 II S. 238)

8 Jemen

Gesetz v. 8. Juni 1954 zu dem Freundschafts- und Handelsvertrag v. 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (BGBl. 1954 II S. 573; 1955 II S. 4)

9 Niederlande

Gesetz v. 10. Juni 1963 zu dem Vertrag v. 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag), hier: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen) (BGBl. 1963 II S. 458, 648, 1078)

10 Polen

Verordnung v. 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen (BGBl. 1964 II S. 584)

11 Rumänien

- Verordnung v. 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik (BGBl. 1964 II S. 583)
- Verordnung v. 30. März 1966 zur Ergänzung der Verordnung v. 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik (BGBl. 1966 II S. 211)

12 Saudi-Arabien

Gesetz v. 28. Juli 1930 über den Freundschaftsvertrag v. 26. April 1929 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete — jetzigem Königreich Saudi-Arabien — (RGBl. 1930 II S. 1063; BGBl. 1952 II S. 724)

13 Sowjetunion

- Gesetz v. 17. März 1959 zu dem Konsularvertrag v. 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 232, 469)
- Gesetz v. 17. März 1959 zum Abkommen v. 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1959 II S. 221, 469; 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477)

14 Spanien

Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien v. 22. Februar 1870 i. Verb. mit der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien v. 12. Januar 1872 (RGBl. 1870 S. 99; 1872 S. 211)

15 Thailand

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 30. Dezember 1937 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam (RGBl. 1938 II S. 51, 52)

16 Türkei

Gesetz v. 3. Mai 1930 zu dem Konsularvertrag v. 28. Mai 1929 zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik (RGBl. 1930 II S. 747; 1931 II S. 538; BGBl. 1952 II S. 608)

17 Ungarn

Verordnung v. 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik (BGBl. 1964 II S. 581)

18 Vereinigtes Königreich

Gesetz v. 27. Mai 1957 zu dem Konsularvertrag v. 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (BGBl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17)

19 Vereinigte Staaten

— Gesetz v. 17. August 1925 zum Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag v. 8. Dezember 1923 zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika (RGBl. 1925 II S. 795, 967; 1935 II S. 743)

— Gesetz v. 3. August 1954 zum Abkommen v. 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen (BGBl. 1954 II S. 721, 1051)

— Gesetz v. 7. Mai 1956 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1956 II S. 487, 763)

— Gesetz v. 21. Dezember 1955 über das Abkommen v. 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (BGBl. 1955 II S. 1049; 1956 II S. 377)

— Verordnung v. 17. Januar 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1964 II S. 27, 215)

Ausweis für bevorrechtigte Personen

(Farbe blau)

(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 2 und 4)

Der Inhaber — Die Inhaberin dieses Ausweises genießt in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden gebeten, ihm — ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bonn, den 196

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls
Im Auftrag

Stempel

 Bundesdruckerei

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



**AUSWEIS
FÜR BEVORRECHTIGTE
PERSONEN**

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. 00000

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

Ausstehende Behörde
Auswärtiges Amt
— Bonn —

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

Personalausweis
(Farbe grün)
(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. c)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



PERSONALAUSWEIS

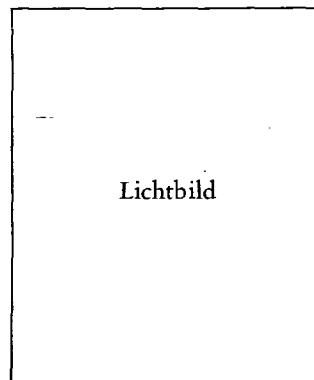
 Bundesdruckerei

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. P 0000

Gültig bis



(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

D..... durch das nebenstehende Lichtbild dargestellte Ausweisinhaber-in ist

Bonn, den 196....

Stempel

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls
Im Auftrag

Seite 3

Sonderausweis

(Farbe weiß)

(hier Handelsvertretung Bulgarien)

(Abschn. VIII Nr. 3 Buchst. a)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

**SONDERAUSWEIS**

Bo 622 002 1. 66

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. 000

D..... Inhaber(in) dieses Ausweises ist

Gültig bis

Lichtbild

der Handelsvertretung
der Volksrepublik Bulgarien
in der Bundesrepublik Deutschland und ge-
nießt Vorrechte und Befreiungen nach Maß-
gabe der Verordnung über die Gewährung von
Vorrechten und Befreiungen an die Handels-
vertretung der Volksrepublik Bulgarien
(vom 7. Juli 1964, BGBl. II, S. 781)
Alle Behörden und Dienststellen werden ge-
geten, dem Inhaber dieses Ausweises nötigen-
falls Schutz und Hilfe zu gewähren.

Bonn, den 196.....

AUSWÄRTIGES AMT
Der Chef des Protokolls

Dienstsiegel

Im Auftrag

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

Ausweis
(Farbe gelb)
(Abschn. VIII Nr. 3 Buchst. b)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



AUSWEIS

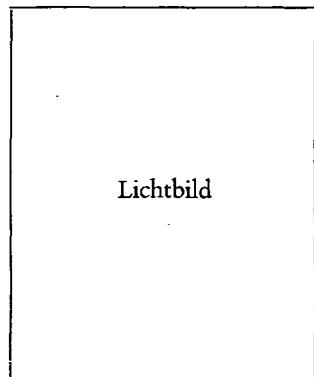
 Bundesdruckerei

Seite 4

Seite 1

Ausweis Nr. 000

Gültig bis



.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

D..... durch das nebenstehende Lichtbild dargestellte Ausweisinhaber-in ist

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bonn, den 196....

Stempel

Auswärtiges Amt
Im Auftrag

Seite 3

Sonderausweis

(Seite 1 dunkelrot mit Goldaufdruck)

(Abschn. VIII Nr. 4)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



SONDER-AUSWEIS

Alle Behörden werden gebeten, dem Ausweisinhaber nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den 196.....

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls

Stempel

Seite 1 (Vordere Einbandseite)

Seite 5

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

Lichtbild

Ausstellende Behörde
Auswärtiges Amt
— Bonn —

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

Anlage 3
Diplomatenausweis
(Seite 1 rot mit Goldaufdruck)
(Abschn. VIII Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



DIPLOMATEN-AUSWEIS

Seite 1 (Vordere Einbanddecke)

Der Inhaber — Die Inhaberin dieses Ausweises ist in der Bundesrepublik Deutschland exterritorial und genießt alle einem ausländischen Diplomaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden gebeten, ihm — ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den 196...

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls

Stempel

Bundesdruckerei

Seite 5

Gültig bis

Ausweisinhaber-in:

Lichtbild

Ausstellende Behörde:
Auswärtiges Amt
— Bonn —

(Eigenhändige Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

Anlage 4
Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps
(Farbe weiß)
(Abschnitt VIII Nr. 5 Buchst. a)

**AUSWEIS
FÜR MITGLIEDER
DES KONSULARKORPS**



Seite 4

Seite 1

AUSWEIS NR.:

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Dienstbezeichnung)

des

in

Der/Die Inhaber/in dieses Ausweises genießt die nach allgemeinem Völkerrecht anerkannten Vorrechte und Privilegien.

Alle Behörden werden hiermit gebeten, Inhaber/in dieses Ausweises frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihm/ihr nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

Düsseldorf, den

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
— Chef der Staatskanzlei —**

Im Auftrag

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

.....
Dienstsiegel

Seite 2

Seite 3

Konsularischer Ausweis
(Farbe grau)
(Abschnitt VIII Nr. 5 Buchst. b)

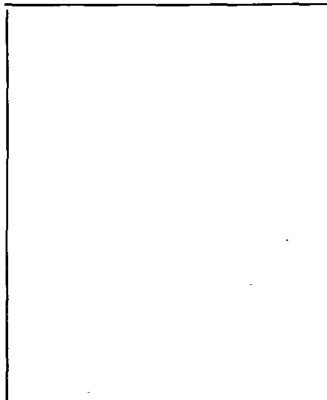
**KONSULARISCHER
AUSWEIS**



Seite 4

Seite 1

AUSWEIS NR.:



.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Dienstbezeichnung)

des

in

Alle Behörden werden hiermit gebeten, Inhaber/in dieses Ausweises frei und ungehindert reisen zu lassen sowie ihm/ihr nötigenfalls Schutz und Beistand zu gewähren.

Düsseldorf, den

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**
— Chef der Staatskanzlei —
Im Auftrag

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers).....

Dienstsiegel

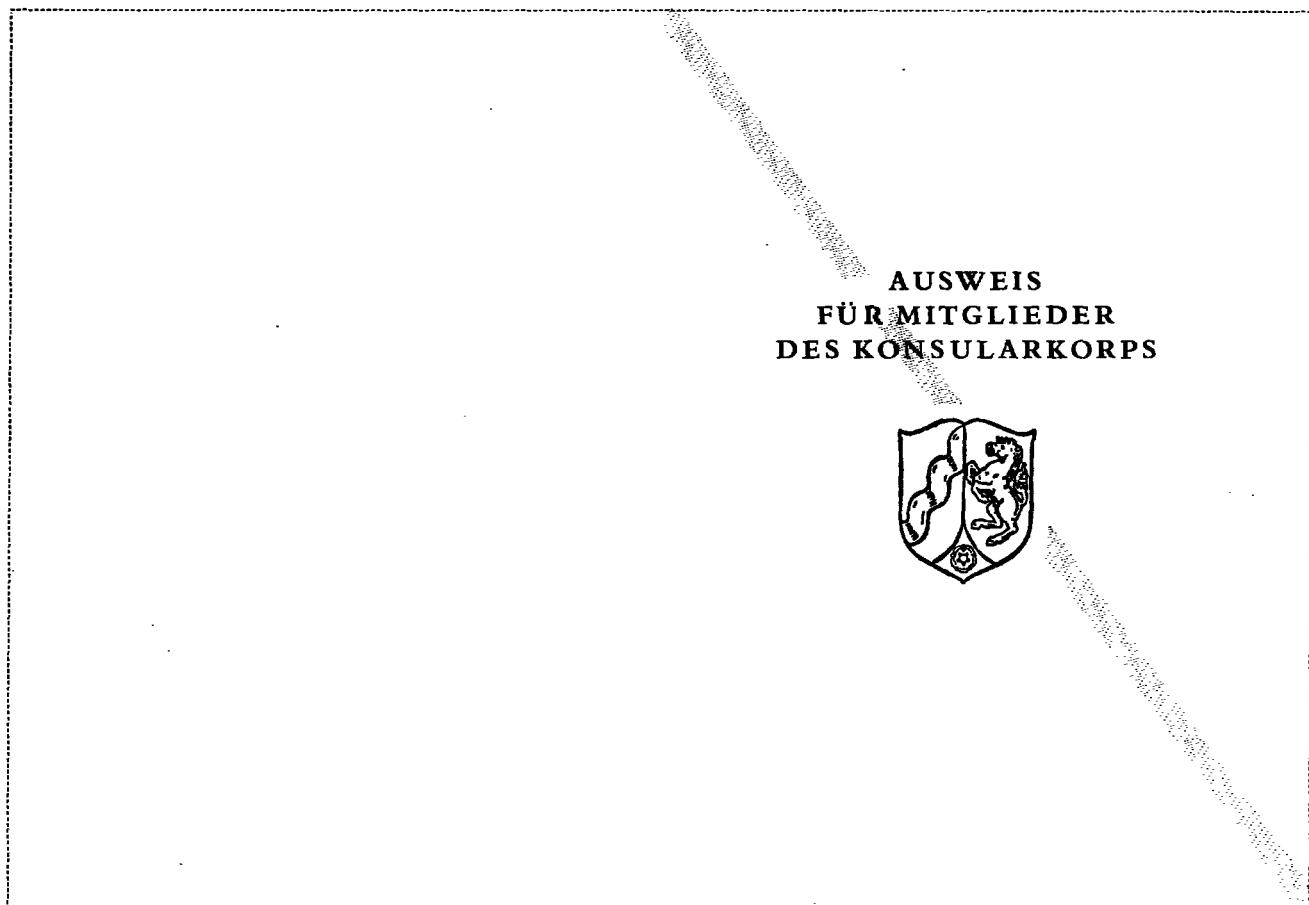
Seite 2

Seite 3

Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps

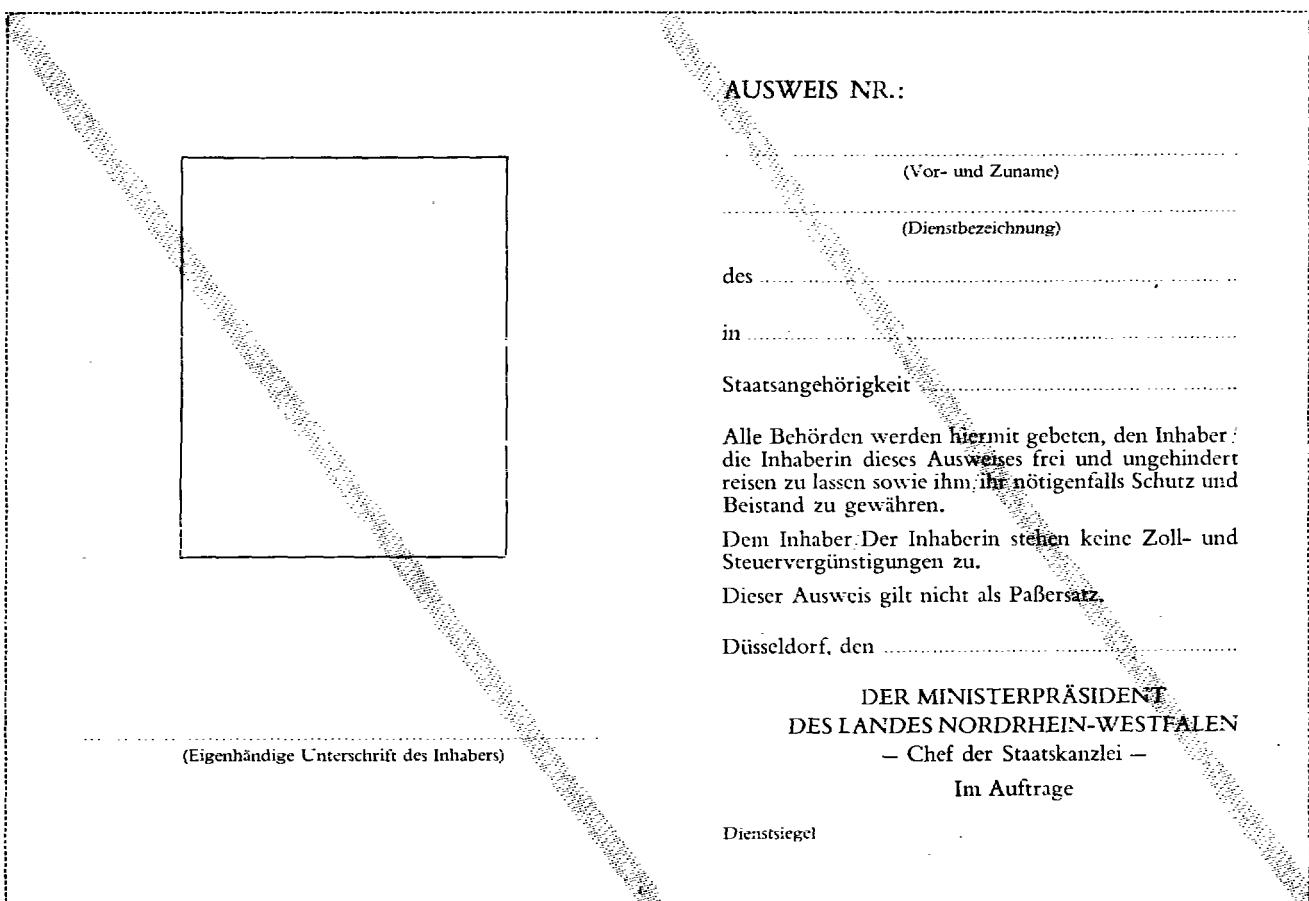
(Farbe weiß mit grünem Diagonalstreifen)

(Abschnitt VIII Nr. 5 Buchst. c)



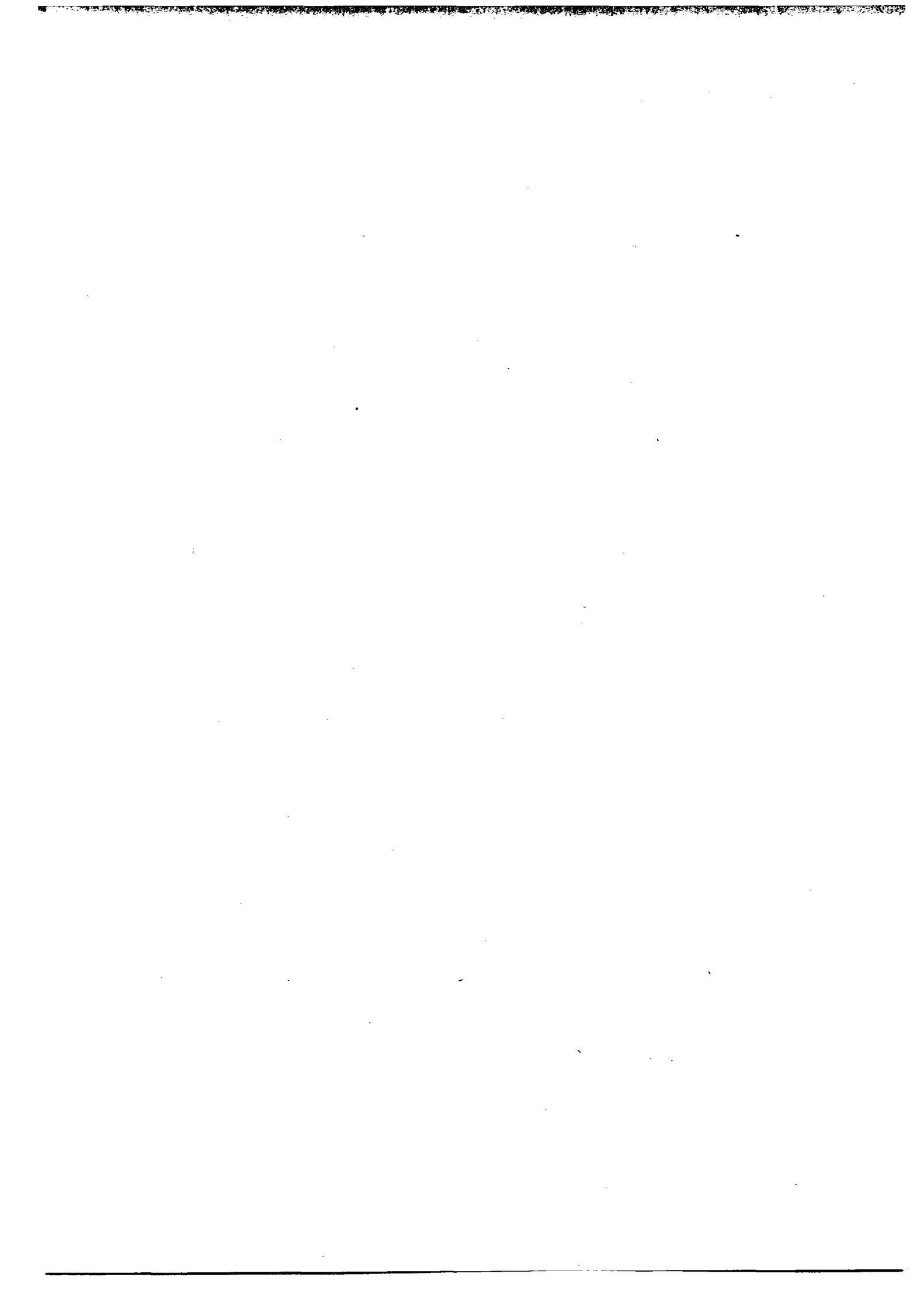
Seite 4

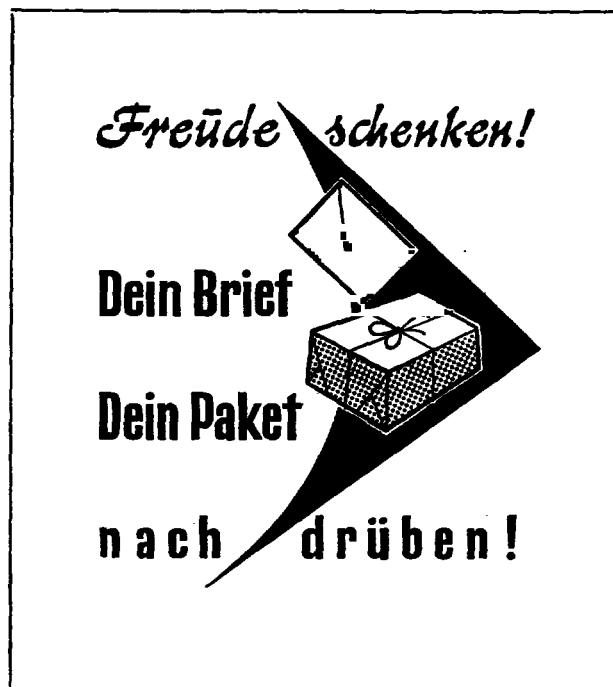
Seite 1



Seite 2

Seite 3





Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.